



---

## Eidgenössische Berufsausübungsbewilligung **Kletterlehrer/in FA**

Gemäss RiskV des Bundes – Inkrafttreten am 01.05.2019

---

### 1. Einleitung

Diese Mitteilung dient der Information und soll die schweizerischen Vorgaben im betroffenen Bereich beschreiben. Der Beruf Kletterlehrer/in (KL) ist in der Schweiz reglementiert.

### 2. Abgrenzung der Aktivität

Ein Teil des Berufes KL ist nur auf Bundes- und nicht auf Kantonebene reglementiert.

So wird die Aktivität von KL in Kletterräumen, an künstlichen Outdoor-Kletterstrukturen sowie an Kletterfelsen bis zu einer Seillänge nicht als Risikoaktivität eingestuft und kann frei ausgeübt werden, ohne Meldepflicht und ohne Berufsausübungsbewilligung (nicht reglementierter Beruf).

Ab einer Seillänge unterliegt die Aktivität des KL einer eidgenössischen Berufsausübungsbewilligung.

Wenn es nicht möglich ist, das Klettergebiet ohne Gehen am kurzen Seil zu erreichen, ist die Aktivität für Personen vorbehalten, die von einem Bergführer mit eidgenössischer Berufsausübungsbewilligung begleitet werden.

In jedem Fall muss die Sorgfaltspflicht erfüllt werden, ob die Aktivität nun bewilligungspflichtig ist oder nicht.

### 3. Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und seine Verordnung finden schweizweit Anwendung. Es legt einige Kriterien fest und behält ausserdem gewisse Aktivitäten den Bergführern vor.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverordnung (RiskV) am 1. Mai 2019 ergeben sich mehrere allgemeine Änderungen, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Der Grenzwert für ein Haupt- oder Nebeneinkommen von 2'300 Franken pro Jahr wurde gestrichen. Neu ist eine Ausübungsbewilligung ab dem ersten Franken obligatorisch.
- Der Grenzwert von 10 Tagen ohne Meldepflicht und ohne Ausübungsbewilligung für Personen aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA wurde gestrichen. Neu besteht für Angehörige eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA ohne Ausnahme eine Meldepflicht und die Ausübungsbewilligung ist ab dem ersten Tag obligatorisch.

#### 3.1 Kriterien

Um in den Anwendungsbereich der RiskV zu fallen und damit meldepflichtig zu sein, muss die KL-Aktivität folgende Kriterien erfüllen:

- Ausübung hauptsächlich auf Schweizer Boden.

Die folgenden Praktiken bleiben für die KL unverändert. Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden, sofern der sichere Zu- oder Abstieg:

- kein Gehen am kurzen Seil erfordert;
- keine Überquerung von Gletschern erfordert;
- keine Verwendung von technischen Hilfsmitteln wie Pickel oder Steigeisen erfordert.

#### 3.2 Klettern mit mehr als einer Seillänge

Klettern mit mehr als einer Seillänge erfordert eine eidgenössische Bewilligung.

Wenn der Zustieg nicht ohne Gehen am kurzen Seil zu erreichen ist, ist die Aktivität Personen vorbehalten, die von einer Bergführerin oder einem Bergführer mit Bewilligung begleitet werden.



### 3.3 Klettersteige

**NEU:** Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zusätzlich zum Begleiten von Kundinnen und Kunden beim Begehen von Klettersteigen, sofern die Kletterlehrerin oder der Kletterlehrer über eine vom SKLV und/oder dem SBV anerkannte Zusatzausbildung verfügt. Die KL mit Zusatzausbildung Klettersteig müssen eine spezifische Bewilligung «**Kletterlehrer/in mit Zusatz Klettersteig**» einfordern.

### 4. Weitere Informationen [HIER](#)

Bern, 28.11.2019